

- Umfassende Beratung
- TV-Inspektion
- Dichtheitsprüfung
- Anlagen-Reparatur
- Rückstausicherung
- Hebeanlagen-Service
- Abfluss-Rohrortung
- Bestandsplan-Erstellung
- Abfluss-Rohrreinigung
- Individuelle Wartung

Spezial-Reinigungsservice für:

- Schwimmbecken
- Abluftleitungen

Bergisches-Land-Zentrale	(0 20 53)	52 88
Hauptstadt-Zentrale	(0 30)	36 70 64 64
Norddeutsche Zentrale	(0 40)	2 79 29 23
Rhein-Main-Zentrale	(0 69)	610 611
Rhein-Neckar-Zentrale	(06 21)	70 40 66
Rheinland-Zentrale	(02 21)	31 02 90
Saarland-Zentrale	(06 81)	6 25 35
Sachsen-Zentrale	(03 51)	2 89 79 77

## Der gute Geist bei der TV-Inspektion



Abfluss- und Kanalanlagen müssen – aus Erfahrung und mittlerweile auch nach Gesetz – regelmäßig auf bestimmte Anforderungen überprüft werden.

Einen wichtigen Beitrag hierzu leisten unsere ausgereiften Farb-TV-Systeme zur **Inspektion von Abflussleitungen ab DN 30 mm**.

Eine solche TV-Inspektion – nur eine der verschiedenen Überprüfungsmaßnahmen – liefert klaren Aufschluss über den optischen Innenzustand von Entwässerungsanlagen.

Bau- und Installationsmängel, eingetretene sowie absehbare Schäden und Störungen können dadurch i.d.R. sicher diagnostiziert werden.

### Beispiele:

- **Abflusshindernisse** wie Wurzeleinwuchs, Inkrustierung, Bauschutt, einragende Rohrstutzen und Dichtungen,
- **Rohrschäden** wie Risse, Brüche, Korrosionen, Deformationen,
- **Leitungslageabweichungen** wie Muffenversätze, Unterbögen („Wassersäcke“),
- **Rohrundichtigkeiten** als Ursache für Abwasseraustritt (Exfiltration) und/oder Wassereintrich (Infiltration) mit schweren Folgeschäden für Bauwerke und Umwelt.

**Voraussetzung** für eine optimale TV-Inspektion von Abfluss- und Kanalanlagen ist deren **gründliche Reinigung** durch Hochdruckspüler und ggf. Motorspirale. Durch die vorausgehende Reinigung entstehen Ihnen selbstverständlich keine zusätzlichen Wegekosten und Wartezeiten, da alle Arbeiten gewöhnlich im Rahmen **eines** Einsatzes ausgeführt werden.

TV-Inspektionen mit ihrem Dokumentationsmaterial (Inspektionsprotokolle, Printbilder und Fotos, Videoaufzeichnungen, graphische Darstellungen, Datenträger-Aufzeichnungen) liefern zusammen mit unserem Abschlussbericht die notwendigen **Beweise** zur Sicherung und

Wahrnehmung Ihrer Interessen und sind zugleich mögliche Entscheidungsgrundlagen nötiger Abhilfe- bzw. Sanierungsmaßnahmen.

Es gibt unterschiedliche **Anlässe**, die eine TV-Inspektion nahe legen bzw. erforderlich machen, z.B.:

- Abflussstörungen – insbesondere wiederkehrende,
- Vermutete Leitungsdefekte,
- Feuchte Mauerwerke,
- Neu- und Umbaumaßnahmen,
- Immobilienerwerb,
- gesetzliche Vorgaben.

## Verpflichtung zur Eigenkontrolle

Jeder Betreiber einer Abfluss- und Kanalanlage ist nach den geltenden Bestimmungen von Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Eigenkontrollverordnung (EKVO) bzw. Selbstüberwachungsverordnung Kanalwesen (SüwVKan) verpflichtet, die Dichtheit seiner Anlage sicherzustellen und nachzuweisen

**In vielen Fällen kann ein solcher Dichtheitsnachweis bereits durch eine TV-Inspektion als erbracht gelten.**

Über alle technischen und rechtlichen Fragen in diesem Zusammenhang informiert Sie unsere regionale Technische Leitung jederzeit gern.

## Erfolgreiche TV-Inspektion in anderen Bereichen

Mit unseren TV-Inspektionssystemen haben wir auch schon schwierige Probleme außerhalb des Abflussrohr- und Kanalbereichs erfolgreich gelöst, z.B. in

- Brauch-, Kabel und Heizwasserrohren,
- Kaminen,
- Müllabwurfschächten,
- Entlüftungsleitungen,
- Geldbomben-Einwurfschächten
- Brunnen,
- Bohrlöchern.

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung kann durch TV-Inspektion der Verlauf einer Leitung **grundsätzlich** nicht geortet werden.

Weitere Informationen zur Ortung einer Abfluss-Leitung finden Sie im gesonderten Abfluss-AS-Prospekt zur Schadstellen-, Verlaufs- und Tiefenortung („Der gute Geist bringt es auf den Punkt...“).

## Unwissenheit schützt nicht vor Haftung und Strafe

Vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten erfahren wir folgenden Fall:

Der Betreiber einer Abwasserkanalanlage wurde als Mitverursacher eines schweren Umweltschadens zur anteiligen Sanierung des verunreinigten Grundwassers herangezogen, weil das von einer chemischen Reinigung in seinen Kanal eingeleitete CKW-haltige Abwasser durch Undichtigkeiten des Kanals ins Grundwasser gelangt war und zu einer massiven Kontaminierung geführt hatte.

Der anteilige vom Betreiber geleistete **Schadenersatz** betrug dem Vernehmen nach mehrere € 100.000.

Dieser Fall veranlasst uns, Sie neben diesen zivilrechtlichen Konsequenzen auch auf mögliche strafrechtliche Folgen hinzuweisen.

So heißt es in **§ 324 StGB**:

(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

**Das bedeutet im Klartext:**

Gelangt durch einen undichten Kanal Abwasser in das Grundwasser, ist der Tatbestand der Grundwasserverunreinigung bereits erfüllt. Hierbei spielt es keine Rolle, ob Sie von der Undichtigkeit Kenntnis hatten oder nicht.

**Diese Strafdrohung des Gesetzgebers sollte Sie jedoch nicht zur Verzweiflung bringen!**

Denn wir als Umweltschutz verpflichtetes Spezialunternehmen (dokumentiert im **10. Grundsatz** unserer Unternehmensphilosophie) können Ihnen versichern, im Rahmen einer individuellen Beratung auch für Ihre Abfluss- und Kanalanlagen die ökologisch sinnvollste und wirtschaftlich vertretbare Prüfmethode herauszufinden.

Vorab gilt unsere Empfehlung: **Bitte, schieben Sie die gesetzlich vorgeschriebene Dichtheitsprüfung nicht auf die lange Bank!**

**Alles klar,  
wo  Abfluss-AS war.**

